

EU-GLEICHSTELLUNGSRECHT DEFINITION DER SCHLÜSSELBEGRIFFE

PAUL EPSTEIN QC
CLOISTERS

ERA, 19. März 2018

Unmittelbare Diskriminierung

2006/54/EG, Art. 2

„wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“

Unmittelbare Diskriminierung

Weniger günstige Behandlung / Benachteiligung
aufgrund des Geschlechts
Vergleichsperson (einschließlich Schwangerschaft/Mutterschaft)
Kausalität
Grund/Motiv/grundsätzlich diskriminierendes Kriterium/Vorurteile
Person
Ist ein Opfer erforderlich?
Keine Rechtfertigung – ausgenommen wesentliche berufliche
Anforderung

Mittelbare Diskriminierung

2006/54/EG, Art. 2

„wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen des einen Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“



Mittelbare Diskriminierung

Vorschriften, Kriterien oder Verfahren

Dem Anschein nach neutral

Auswahl aus Pool

In besonderer Weise benachteiligend

Rechtmäßiges Ziel (Kosten/Kosten plus X)

Angemessene und erforderliche Mittel

Enderby – mittelbare Diskriminierung (gleiches Entgelt)



Unmittelbare/mittelbare Diskriminierung –
weitere Fragestellungen

Unmittelbare/mittelbare Diskriminierung schließen einander
gegenseitig aus

Warum ist die Einstufung als unmittelbar/mittelbar wichtig?

Unterscheidung von unmittelbar/mittelbarer

Diskriminierung – CHEZ RB C-83/14

Intersektionale Diskriminierung



Belästigung

2006/54/EG, Art. 2

„unerwünschte auf das Geschlecht einer Person bezogene Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“



Belästigung

Unerwünschte Verhaltensweisen
Mit dem Geschlecht einer Person in Zusammenhang stehend
Geschlechtsumwandlung
Die Würde verletzend
Von Einschüchterungen usw. gekennzeichnetes Umfeld
Bezwecken oder bewirken
Keine Vergleichsperson
Keine Rechtfertigung
Wahrnehmung des Opfers



Sexuelle Belästigung:

2006/54/EG, Art. 2

„jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“



Sexuelle Belästigung:

Verhalten sexueller Natur